

Art. 42

Zuschauer haben den Weisungen der Feuerwehr bei Übungen und in Brandfällen Folge zu leisten und sind bei Widersetzlichkeit oder für Beschädigungen an privatem und öffentlichem Eigentum straf- und haftbar.

Art. 43

¹⁾ Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

²⁾ Die Feuerlöschordnung vom 24. Oktober 1865, LGBl. 1865 Nr. 7, sowie die §§ 68 und 78 des Feuerpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1865, LGBl. 1865 Nr. 7, werden aufgehoben.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstl. Regierungschef